

sie auflösen; er ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der Ersten Kammer; die Zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden. Das Auslagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Mit dem Entwurf des Auslagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden; ebenso darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden.

Nachstehende, die Finanzen betreffenden Vorlagen gehen zunächst an die Zweite Kammer: 1. Die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen; 2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen; 3. der Entwurf des Finanzgesetzes nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anleihen, Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art. Über die in Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen findet eine Beschlußfassung der Ersten Kammer statt, nachdem die Zweite Kammer darüber beschlossen hat. Über die in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Entwürfe wird von der Ersten Kammer erst beschlossen, nachdem sie von der Zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet der Befugnis der Ersten Kammer, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der Zweiten Kammer darüber erfolgt ist. Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsbudgets die Beschlüsse der Ersten Kammer von denen der Zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag so eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die Zweite Kammer dafür ausgesprochen hat. Lehnt die Erste Kammer einen von der Zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in Ziffer 3 bezeichneten Art im ganzen ab, so wird auf Verlangen der Regierung oder der Zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern ab-